

ÖFFENTLICHES RECHT UND EUROPARECHT AKTUELL.



AUSGABE 16 | 21.04.2017

Institut für Europarecht | Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre
Redaktionelle Leitung: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler | Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

I. BUNDESGESETZBLATT

[BGBl II 114/2017](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, mit der die **Verordnung über Aufnahms- und Eignungsprüfungen** geändert wird

II. AMTSBLATT DER EU

[ABI L 104 v 20.04.2017, 26](#)

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/711 der Kommission vom 18. April 2017 über einen Antrag des Königreichs Dänemark und der Bundesrepublik Deutschland auf **Befreiung von der Registrierungspflicht** nach Artikel 9 Absatz 4 der Richtlinie 98/41/EG in Bezug auf die an **Bord von Fahrgastschiffen** im Verkehr nach oder von einem **Hafen eines Mitgliedstaats** der Gemeinschaft befindlichen Personen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 2371)

III. VFGH, VWGH, VERWALTUNGSGERICHE

A. VERFASSUNGSGERICHTSHOF

23.02.2017, [V 73/2016](#)

BausperreVO der Stadtgemeinde Bischofshofen; Gesetzwidrigkeit einer BausperreVO mangels Darlegung der **beabsichtigten Änderungen des Raumplans**

23.02.2017, [V 76/2016](#) (Anlassfall [E 2402/2015](#))

Vbg RaumplanungsG; Gesetzwidrigkeit einer Bebauungsplanänderung wegen **Unterlassung der erforderlichen Grundlagenforschung**

23.02.2017, [E 1814/2016](#)

Ktn Nationalpark- und BiosphärenparkG; Verletzung im Gleichheitsrecht durch Verhängung einer **Verwaltungsstrafe** wegen Übertretung einer bereits außer Kraft getretenen Verordnung über den Nationalpark Nockberge infolge grober Verkennung der Rechtslage

24.02.2017, [E 2576/2016 ua](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichterteilung von **Einreisetiteln für Ehefrau und Kinder** eines in Österreich asylberechtigten irakischen Staatsangehörigen infolge Ignorierens des bereits im verwaltungsbehördlichen Verfahren erstatteten entscheidungsrelevanten Parteienvorbringens unter Berufung auf das nur im Beschwerdeverfahren geltende Neuerungsverbot

14.03.2017, [E 2628/2016](#)

AsylG; Verletzung im Recht auf **Gleichbehandlung von Fremden untereinander** durch Nichtzuerkennung des **Status des Asylberechtigten** bzw **subsidiär Schutzberechtigten** für einen der Volksgruppe der Benin zugehörigen Staatsangehörigen von Nigeria infolge Unterlassens eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und der Gewährung von Parteiengehör sowie einer ausreichend substantiierten Begründung der Entscheidung im Hinblick auf die behauptete lebensbedrohende Verfolgung des Bf als Christ durch eine nigerianische Sekte

14.03.2017, [E 3177/2016](#)

GlücksspielG; Verletzung im Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter durch eine – in der Zeit zwischen Kundmachung des Beschlusses auf Feststellung eines Massenverfahrens und Kundmachung des die Rechtsanschauung des VfGH enthaltenden Rechtssatzes getroffene – Entscheidung des VwG wegen **Verstoßes gegen die Sperrwirkung des Beschlusses**

15.03.2017, [V 102/2015](#)

FahrradVO; keine Gesetzeswidrigkeit des in der FahrradVO normierten **Verbots der Montage eines Kindersitzes** zwischen Sattel und Lenkstange, des **Erfordernisses einer Lehne mit Kopfstütze** sowie der **Gleichwertigkeitsklausel** betreffend die in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassenen Ausrüstungsgegenstände; teilweise Zulässigkeit des Individualantrags

B. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

21.03.2017, [Ra 2016/12/0121](#)

AVG; das **Absehen von der Einvernahme eines Zeugen**, weil dieser „**krankheitsbedingt nicht erschienen**“ sei, nimmt weder auf die Erforderlichkeit noch die dauerhafte Unmöglichkeit der Beweisaufnahme konkret Bezug; es ist daher einem begründungslosen Hinwegsetzen über einen gestellten und nicht von vornherein untauglichen Beweisantrag gleichzuhalten, was sich als **unzulässig** erweist

22.03.2017, [Ra 2016/18/0388](#)

AsylG; Frauen die aufgrund eines gelebten „**westlich**“ **orientierten Lebensstils** bei Rückkehr in ihren Herkunftsstaat verfolgt werden würden, können **Asyl beanspruchen**; Voraussetzung ist, dass diese Lebensführung zu einem solch wesentlichen Bestandteil der Identität der Frauen geworden ist, dass von ihnen nicht erwartet werden kann, dieses Verhalten im Heimatland zu unterdrücken, um einer drohenden Verfolgung zu entgehen; dabei kommt es nicht darauf an, dass diese Verfolgung vom Heimatstaat ausgeht; auch eine private Verfolgung kann maßgeblich sein; konkrete Feststellungen zur Lebensweise der Asylwerberin im Entscheidungszeitpunkt

23.03.2017, [Ra 2015/11/0118](#)

TabakG; die **Judikatur zum „Raucherraum“**, darunter ist eine vollständig bauliche Abtrennung eines Raumes zu verstehen, kann **nicht auf den Nichtraucherbereich übertragen** werden, weil § 13a Abs 2 TabakG für die mit Rauchverbot belegten Teile den Begriff „Räumlichkeiten“ verwendet; letztere müssen eben nicht zwingend baulich allseits abgetrennt sein; eine Verpflichtung des Rw als Inhaber des Gastronomiebetriebs, auch die beiden „Nichtraucherbereiche“ vollständig baulich von den

übrigen Betriebsbereichen abzutrennen, wäre sohin überschießend, weil zur Erreichung des vom TabakG gesteckten Ziels nicht erforderlich

23.03.2017, [Ra 2017/11/0005](#)

FührerscheinG; die **Erlassung eines Aufforderungsbescheids** nach § 24 Abs 4 FührerscheinG ist nur zulässig, wenn begründete Bedenken in der Richtung bestehen, dass der Inhaber der Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nicht mehr besitzt; keine Notwendigkeit der Ermittlung konkreter Umstände, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann; das Nichtbefolgen der im Erteilungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen für sich, also ohne dass der Betreffende ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, führt nicht dazu, dass keinesfalls Bedenken ob der weiterbestehenden gesundheitlichen Eignung des Betreffenden begründet werden können

C. VERWALTUNGSGERICHTE

BVwG 26.01.2017, [W171 2141894-2](#)

Dublin III-VO; **VStG**; die **neuerliche Verhängung einer Schubhaft** unmittelbar nach einem gescheiterten Abschiebeversuch ist zulässig; die in der Dublin III-VO angeordnete Sechswochenfrist für eine Schubhaft ist keine absolute Höchstfrist, diese bezieht sich nur auf den konkreten Bescheid; wenn die Behörde also nach erfolgreicher Beendigung der Schubhaft einen neuen Schubhaftbescheid erlässt, weil die **Abschiebung gescheitert** ist, beginnt diese Frist erneut zu laufen

LVwG Stmk 10.01.2017, [LVwG 70.3-2269/2016](#)

WaffenG; der **Verlust einer geladenen Schusswaffe** und die nicht unverzügliche **Meldung des Verlusts** bei der nächsten Sicherheitsbehörde rechtfertigen die Entziehung des Waffenpasses gemäß § 25 Abs 3 WaffenG mangels notwendiger Verlässlichkeit iSd § 8 Abs 1 Z 2 iVm § 41a leg cit

LVwG Stmk 16.01.2017, [LVwG 30.25-3249/2016](#)

GewO; die **Tatprovokation** zum Nachweis eines möglichen Erwerbs von Alkohol für Minderjährige ist bei der **Strafbemessung** zu berücksichtigen und dementsprechend zu mindern; das VwG ist, gestützt auf eine Judikatur des VwGH, der Meinung, dass eine Tatprovokation wie in casu nicht im Anwendungsbereich des **Beweisverwertungsverbots** des Art 6 EMRK liegt

LVwG Wien 26.01.2017, [VGW-102/013/12327/2016 ua](#)

SicherheitspolizeiG; Wegweisung aus einer Wohnung; nach dem Wortlaut des § 38 Abs 5 SicherheitspolizeiG liegt eine **Duldung des Wohnungsbesitzers** auch dann vor, wenn der ursprüngliche Besitzer die Wohnung entweder einem Untermieter vertraglich oder einer Person seines Vertrauens prekaristisch überlassen hat, und die letztere Person, sei es auch im Innenverhältnis rechtswidrig, die Wohnung weitergibt bzw jemand anderem überlässt; ggst kann sohin nicht davon die Rede sein, dass die Bf die Wohnung „ohne Rechtsgrund“ betreten und darin verharrt hätten; Abschluss eines Vertrages mit einer Person, der eben dieses Recht, dort zu wohnen, vom tatsächlich berechtigten Hauptmieter, sei es auch widerruflich, eingeräumt worden ist

IV. GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

A. GERICHTSHOF

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. SCHLUSSANTRÄGE

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. GERICHT

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Keine relevanten Entscheidungen im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

DISCLAIMER

Bundesgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Baurecht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

IMPRESSUM

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Univ.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Sandra Grafeneder, Univ.-Ass. Mag. Claudia Höbarth, Univ.-Ass. Mag. Vaheen Said, Univ.-Ass. MMag. Ranjana Achleitner, Univ.-Ass. Dr. Beate Sündhofer, Univ.-Ass. Mag. Sarah Heiml, Wiss.-Mit. Benedikt Berger.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.